



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. Dezember 2013
(OR. fr)**

15853/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0228 (NLE)**

PECHE 511

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU)
Nr. 1258/2012 des Rates vom 28. November 2012 über die Aufteilung der
Fangmöglichkeiten nach dem zwischen der Europäischen Union und der
Republik Madagaskar vereinbarten Protokoll zur Festlegung der
Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem
partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien

VERORDNUNG (EU) Nr. .../2013 DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1258/2012 des Rates vom 28. November 2012

**über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem
zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar
vereinbarten Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten
und der finanziellen Gegenleistung
nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen
zwischen den beiden Vertragsparteien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 15. November 2007 hat der Rat die Verordnung (EG) Nr. 31/2008 über den Abschluss des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Republik Madagaskar und der Europäischen Gemeinschaft¹ (im Folgenden "Partnerschaftsabkommen") angenommen.
- (2) Seit dem 1. Januar 2013 wird ein neues Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen (im Folgenden "neues Protokoll") vorläufig angewandt. Mit dem neuen Protokoll werden den Fischereifahrzeugen der Union Fangmöglichkeiten in den Gewässern eingeräumt, die in Fischereifragen der Hoheit und Gerichtsbarkeit der Republik Madagaskar unterliegen. Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem neuen Protokoll wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1258/2012 des Rates² festgelegt.

¹ ABl. L 331 vom 17.12.2007, S. 7.

² Verordnung (EU) Nr. 1258/2012 des Rates vom 28. November 2012 über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach dem zwischen der Europäischen Union und der Republik Madagaskar vereinbarten Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen den beiden Vertragsparteien (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 85).

- (3) Am 26. September 2012 hat der im Partnerschaftsabkommens vorgesehene Gemischte Ausschuss sich mit der Frage der Haifänge befasst, die im Zusammenhang mit den von der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) verwalteten Fischereien getätigt werden, denn diese Haie sind Gegenstand der EntschlieÙung 05/05 der genannten Kommission, und die Befischung dieser Bestände ist im Rahmen des Partnerschaftsabkommens erlaubt. Er hat die Feststellung getroffen, dass angesichts der Fänge, die im Zeitraum 2007-2011 von Oberflächen- Langleinern im Rahmen des vorhergehenden Protokolls zum Partnerschaftsabkommen getätigt und von den zuständigen wissenschaftlichen Einrichtungen genehmigt wurden, die Haifänge dieser Fischereifahrzeuge vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 auf maximal 200 Tonnen jährlich zu begrenzen und somit den fischereilichen Druck auf die Haibestände unter Berücksichtigung der Empfehlung des wissenschaftlichen Ausschusses der IOTC einzufrieren.
- (4) Im Lichte der Diskussionen im Gemischten Ausschuss sollten die Fangmengen für Hai verringert und für die Laufzeit des neuen Protokolls auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die Verordnung (EU) Nr. 1258/2012 sollte daher geändert werden.
- (5) Gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002¹ dürfen die Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1258/2012 Fischfang betreiben dürfen, die ihnen zugewiesenen Fangmöglichkeiten für Hai ganz oder teilweise zu tauschen.
- (6) Diese Verordnung sollte ab dem 1. Januar 2014 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1258/2012 des Rates wird folgender Artikel 1a angefügt:

"1a Die Fangmöglichkeiten für Haie, die im Zusammenhang mit den von der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (verwalteten Fischereien gefangen werden, werden für die Oberflächen-Langleinensfischerei auf 200 Tonnen jährlich festgelegt. Diese Menge wird wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Mitgliedstaat	Tonnen
Spanien	166
Portugal	27
Frankreich	7
Vereinigtes Königreich	0
Insgesamt	200

".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

Der Präsident
